## **JUGENDORDNUNG**



#### § 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Aufgabe der Sächsischen Basketball Jugend (SBJ) ist die Förderung des Basketballspiels für Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
- (2) Die SBJ führt und verwaltet sich selbständig unter Anwendung der Satzungen und Ordnungen von BVS, DBB und LSBS.
- (3) Mitglieder der SBJ sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die Mitglied eines Vereins des BVS sind, sowie alle Erwachsenen die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung (JO) ausüben.
- (4) Die SBJ entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie müssen im Haushalt des BVS nachgewiesen werden.
- (5) Die SBJ ist Mitglied der Sportjugend Sachsen (SJS).

## § 2 Organe der SBJ

Die Organe der SBJ sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendbeirat
- c) die Jugendkommission

#### § 3 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das höchste Organ und die Mitgliederversammlung der SBJ.
- (2) Der Jugendtag tritt alle vier Jahre zusammen.
- (3) Der Jugendtag hat folgende Aufgaben:
  - o Entgegennahme der Berichte
  - o Entlastung/ Abberufung der Jugendkommission
  - Wahl der Jugendkommission
  - o Beschlussfassung zu Änderungen der Jugendordnung
- (4) Der Jugendwart ist zum Jugendtag stimmberechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen It. §§ 12- 14 der Satzung des BVS sinngemäß.

#### § 4 Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat findet im zweiten Jahr nach dem Jugendtag statt.
- (2) Der Jugendbeirat hat folgende Aufgaben:
  - o Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
  - o Entlastung der Jugendkommission
  - Nachwahlen

- (3) Der Jugendwart ist zum Jugendbeirat stimmberechtigt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen lt. §§ 12- 14 der Satzung des BVS sinngemäß.

### § 5 Jugendkommission

- (1) Der Jugendkommission obliegen die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit im BVS, insbesondere Fragen des Jugend- Spielbetriebs. Die Jugendkommission wird vom Jugendtag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Jugendkommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - a.) Jugendwart

Der Jugendwart ist der Vorsitzende der Jugendkommission und Mitglied des Präsidiums des BVS.

Der Jugendwart ist verantwortlich für:

- o Organisation, Koordination, Kontrolle und Abrechnung der Jugendarbeit
- Überwachung des Jugendspielbetriebes
- o Durchsetzung von Beschlüssen
- o Vertretung der SBJ in den Gremien des DBB und des LSBS
- o Zusammenarbeit mit den Bezirksorganisationen
- o Ansprechpartner für die Jugend und alle die Jugend fördernden Vereine

# b.) bis zu weiteren 6 Mitgliedern

- (3) Der Jugendspielleiter wird durch die Jugendkommission benannt.
- (4) Der Verbandstrainer unterstützt die Jugendkommission in beratender Funktion.

#### § 6 Nachwuchsleistungssport

Verantwortlich für den Nachwuchsleistungssport ist die Leistungssportkommission. Sie wird auf Vorschlag des Verbandstrainers jährlich durch den Vorstand bestätigt.

- (1) Die Leistungsportkommission setzt sich zusammen aus:
  - dem Verbandstrainer (Vorsitzender)
  - o dem Jugendwart
  - einem Sportlehrer in der vertieften sportlichen Ausbildung an den sportbetonten Schulen in
    Chemnitz (Sportgymnasiums Chemnitz/ Sportoberschule Chemnitz)
  - o bis zu **5** weiteren Mitgliedern
- (2) Die Leistungssportkommission hat folgende Aufgaben:
  - Festlegung von Schwerpunkten zur F\u00f6rderung des NWLS
  - Erarbeitung/ Fortschreibung von Konzepten der Leistungsförderung
  - o Erarbeitung/ Umsetzung von Programmen der Talentsuche und Förderung
  - o Formierung/ Betreuung der Auswahlmannschaften

- Kaderförderung/ Kaderberufung (D- Kader)
- o Berufung/ Abberufung der Honorartrainer
- Koordinierung der Talentstützpunkte
- o Aufnahmebestätigungen für sportbetonte Schulen
- o Fördermittelvergabe an Talentstützpunkte
- o Kontrolle/ Anleitung der Talentstützpunkte
- o Erteilen von Sonderteilnahmeberechtigungen
- o Zusammenarbeit mit der Sportkommission
- o Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Nachwuchsleistungssports

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Jugendtag am 06.Mai 1995 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Jugendordnung. Änderungen wurden 2001 (Chemnitz), 2002 (Dresden), 2003 (Chemnitz), 2005 (Leipzig), 2007 (Deuben), 2015 (Chemnitz) und 2019 (Siebenlehn) beschlossen.